

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

letzten Viertel des 12. Jahrhunderts, in das jener Nachtrag gehört, die Bezeichnung *fluvius* ganz und gar ungerechtfertigt gewesen wäre.¹

5. „Da wir zudem von einem Mönche des ausgehenden 12. Jahrhunderts nicht verlangen können, daß er sich des etymologischen Unterschiedes zwischen dieser Sala und den auf Salz zurückzuführenden Saale-Namen bewußt gewesen sei, er Sala daher nur als Flußnamen kannte, so konnte schon das ihn veranlassen, die Rote Sala als *fluvius* zu bestimmen; es ließe sich aber recht gut denken, daß zu seiner Zeit die Versumpfung, die zur Benennung des ganzen Gebietes Anlaß gegeben hatte, sich viel stärker bemerkbar machte als später, daß gerade darin die Eignung desselben zur Abgrenzung gelegen war. Dann konnte aber im Zusammenhange mit dem Talgrunde des Leithenbaches die Bezeichnung *fluvius* in den natürlichen Verhältnissen nicht weniger begründet sein wie später die als *silva*.“

Es wäre schade, weitere Worte zu verlieren; ich begnüge mich, mit dem Zitate aus Faust zu schließen: Grau, Freund, ist alle Theorie und grün des Lebens gold'ner Baum!

4. Die Grafschaften.

Auf altbayerischem Boden ist die Theorie von der Stabilität der Gerichtsgrenzen nicht mehr unbedingt anwendbar, da die urkundlichen Belege bei den Grafschaften häufig ganz andere Linien wahrnehmen lassen als jene, welche die Grenzbeschreibungen der Landgerichte aufweisen. Diese Schwierigkeit wurde durch das „merkwürdige und in unvermindertem Grade fortdauernde Aussterben der Grafengeschlechter“¹ unter den ersten Wittelsbachern hervorgerufen; an die Stelle der alten Grafschaften trat im herzoglichen Territorium die Einteilung in Ämter, deren jedem ein Richter vorstand, die uns zuerst entgegentritt im ältesten wittelsbachischen Salbuche aus der Zeit 1222—1228 und in dem nächsten Urbar um 1280 wieder mehrfache Veränderungen zeigt.²

Dennoch wäre es unrichtig zu behaupten, daß die Theorie Richters hier vollständig versage; nur die Aufstellung eines

¹ Riezler, *Gesch. Baierns* II. 15.

² a. a. O. 178, 179.